

## **Gebührenordnung der Stadt Baden-Baden für die Stadtbibliothek**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (Gesetzblatt S. 793) und der §§ 2, 11 und 13 – 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 28. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Für die Entleiherung von Medien und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Zahlungspflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Medien, Geräte, Bildwände oder sonstige im Ausleihdienst der Stadtbibliothek vorgehaltene Gegenstände entleiht oder in seinem Namen oder Auftrag entleihen lässt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung.

Gebührenschildner ist auch, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.

(2) Die folgenden Einrichtungen bleiben von der Benutzungsgebühr ausgenommen: Der Verleih an öffentliche Schulen, für die nach dem Gesetz über die Medienzentren in Baden-Württemberg (Medienzentrengesetz) in der jeweils geltenden Fassung audio-visuelle Medien bereitzustellen sind, ist gebührenfrei. Den öffentlichen Schulen gleichgestellt sind die Privatschulen in Baden-Baden.

### **§ 3 Fälligkeit und Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühren entstehen bei der ersten Ausleiher, je nach Benutzergruppe auch bei weiteren Ausleihen oder Verlängerungen.

1) Die **Benutzungsgebühren** betragen:

Jahresgebühr für Erwachsene:	19,00 €
- mit Bankeinzug	17,00 €
Jahresgebühr für Partner	29,00 €
- mit Bankeinzug	27,00 €
Einzelgebühr pro Buchungsvorgang	2,50 €
Einzelgebühr pro Spielfilm-DVD	1,00 €
Internetnutzung pro 15 Minuten	0,50 €

Geräte:

Beamer, Diaprojektor, Leinwand	10,00 €
--------------------------------	---------

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres leihen gebührenfrei, jedoch nicht Videos, Filme und DVDs.

- 2) Die Jahresgebühren sind nicht an das Kalenderjahr gebunden. Sie gelten vom Tag der Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises für 365 Tage. Der Ausweis ist nicht übertragbar.  
Bei Ausweismissbrauch durch andere Personen werden pauschal 5 € Gebühr zusätzlich zur jeweiligen Leihgebühr erhoben.  
Für Geräte, Filme, Diapositive und andere Gegenstände, die beschädigt oder unvollständig zurückgegeben werden, oder bei der Entleiherung in Verlust geraten sind, werden die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für Entleiher, die von der Gebührenentrichtung befreit sind.

#### **§ 4 Fernleihe**

Bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs der deutschen Bibliotheken ist eine Gebühr von 2,00 € pro Bestellung und pro Band zu entrichten. Die Gebühr wird unabhängig von einer positiven Erledigung der Bestellung fällig.

Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten. Die Benutzungsgebühren für die Entleiherung sind, je nach Benutzergruppe, unabhängig von der Fernleihgebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Vorbestellgebühren**

Als Vorbestellgebühr für ausgeliehene Medien wird 1,00 € erhoben. Die Vorbestellgebühr ist mit erfolgter Vormerkung fällig und spätestens bei Abholung der Medien zu entrichten. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die vorbestellten Medien nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt worden sind.

#### **§ 6 Verlust des Benutzerausweises**

Die Verwaltungsgebühr für einen Ersatzausweis beträgt 3,00 €.

#### **§ 7 Säumniszuschlag und Abholungsgebühr**

Im Fall einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist wird für Medien eine Säumnisgebühr von 1,00 € je angefangene Kalenderwoche erhoben, jedoch für Spielfilm-DVDs 1,00 € je Überschreitungstag. Die Säumnisgebühr ist unabhängig von einer Mahnung fällig. Mahnbriefe und Einzugsgebühren werden gesondert berechnet. Werden ausgeliehene Medien durch Beauftragte der Stadtbibliothek abgeholt, ist hierfür eine Gebühr und ein Wegegeld in entsprechender Anwendung der Regeln der Landesvollstreckungskostenordnung (LVwVGKO) über die Pfändungsgebühr und die Auslagen zu entrichten.

Im Fall einer verspäteten Rückgabe von Geräten, Bildleinwänden und sonstigen Einrichtungen kann pro Tag und Fall eine Säumnisgebühr von 10% der Benutzungsgebühr erhoben werden. Eine Säumnisgebühr wird auch von Entleihern erhoben, die von der Gebührenentrichtung nach dieser Gebührenordnung befreit sind.

## § 8

Ergänzende Richtlinien für die Gebührenfestsetzung und –erhebung  
Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann für die Gebührenfestsetzung und -erhebung ergänzende Richtlinien erlassen.

## § 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 7. März 2011 in Kraft.
- 2) Zur gleichen Zeit tritt die Gebührenordnung der Stadt Baden-Baden vom 1. Mai 2003 außer Kraft.

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 28.02.2011.  
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensbestimmungen wurden beachtet.

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Gebührenordnung wurde am 02.03.2011 öffentlich bekanntgemacht.